

Beschlussvorlage der Stadt Treuen

Vorlage Nr.: BV/2023/543

Fachbereich: Finanzen und Bürgerservice	Datum: 28.02.2023
Bearbeiter: Karl-Ernst Binner /	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsergebnis
Technischer Ausschuss	07.03.2023	öffentlich	

Betreff

**Sanierungsarbeiten an den Kindereinrichtungen "Nesthäkchen" und "Spatzenburg"
hier: Vergabe von Planungsleistungen**

Sach- und Rechtslage:

Nach der aktuellen Beschlussfassung des Sächsischen Landtages über den Doppelhaushalt 2023/2024 und der entsprechenden Freigabe der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen steht dem Vogtlandkreis nunmehr der Förderrahmen für die Förderung investiver Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung 2023 ff. zur Verfügung.

Damit können wieder Anträge auf Gewährung einer Zuwendung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung beim Jugendamt des Landratsamtes eingereicht werden. Dabei gelten laut Mitteilung des Jugendamtes folgende allgemeine Verfahrensbedingungen:

- Die Einreichung der Anträge an den Landkreis hat **bis zum 24.03.2023** zu erfolgen.
- Die Antragstellung des Landkreises gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Sachsen muss zwingend bis zum 31.07.2023 für die bekannten Haushaltsmittel erfolgen. Hierzu bedarf es bereits einer Beschlussfassung zur Prioritätensetzung im Jugendhilfeausschuss im Juni 2023.
- Eine Vorlagenerstellung seitens der Landkreisverwaltung muss dabei bis Anfang/Mitte April 2023 erfolgen.
- Die Haushaltsmittel 2023 (Neubewilligungsvolumen 2023 und VEs 2023 fällig in 2024 und 2025) können dabei nur für neue Vorhaben genutzt werden.

Für die Förderung gelten die Förderkriterien bzw. Fördervoraussetzungen der Förderrichtlinie FöriKitaBau.

Dabei können u.a. für Maßnahmen Zuwendungen nur dann bewilligt werden, wenn deren förderfähigen Gesamtausgaben **mindestens 100 T€** betragen.

Die mögliche Förderung beträgt **55%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (50% Landesmittel, 5% Landkreismittel).

Bei der Beantragung von Bauvorhaben und der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollte die Grundlage für die Kalkulation der Ausgaben mindestens die **Leistungsphase 3** (lt. HOAI Entwurfsplanung) bilden.

Aktuell besteht dringender Sanierungsbedarf in den Kitas „Nesthäkchen“ und „Spatzenburg“.

In der Kita „Nesthäkchen“ müssen im Erdgeschoss dringend die raumphysikalischen Verhältnisse verbessert werden (Feuchtigkeit, Schimmelbildung, Radonbelastung). Darüber hinaus hat sich beim Einbau der Corona-Lüftungsanlage im OG herausgestellt, dass die Elektroinstallation einer kompletten Erneuerung bedarf.

Im Ergebnis der durchgeführten Radonmessungen sind in der Kita „Spatzenburg“, insbesondere für den nicht unterkellerten Schlafraum im Krippenbereich, grundlegende Sanierungsarbeiten erforderlich. Zudem ist eine Erneuerung des Sanitärbereichs, verbunden mit einer Veränderung bei der Raumaufteilung, dringend notwendig. Die Treuener Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH muss hierbei entsprechend eingebunden werden.

Eine planerische Aufbereitung des beschriebenen Sanierungsbedarfes war bisher noch nicht möglich, ist aber dringend geboten, um den mit der neuen Förderperiode vorgegebenen Zeitrahmen, nämlich die Abgabe des Förderantrages bis 24.03.2023, einhalten zu können.

Hierfür sind mehrere Planungsbüros mit der Bitte angeschrieben worden, ein entsprechendes Angebot zur Leistungserbringung zu unterbreiten. Eine Auswertung dieser Angebote und der sich daraus ableitende Beschlussvorschlag werden in der Sitzung des Technischen Ausschusses als Tischvorlage vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt, die für die Fördermittelbeantragung der Sanierungsmaßnahmen an den Kindereinrichtungen „Nesthäkchen“ und „Spatzenburg“ erforderlichen Kostenermittlungen (Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung) an das Planungsbüro zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Investition

Die entstehenden Planungskosten sind aktuell noch nicht bezifferbar.

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Unterschrift liegt im Original vor

Anlage:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): davon anwesend:;
Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung waren Stadträte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

